

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM ENTWURF DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“ DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BLÖTA) GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich der zugehörigen Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Teil-FNP „Windenergie“) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lübben und hat eine Größe von 12.085 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Teil-FNP „Windenergie“ ist eine gesteuerte Entwicklung der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung im Stadtgebiet zu ermöglichen. Durch die Darstellung von entsprechenden Sondergebieten sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen gebündelt werden. Die Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage einer raumanalytischen Untersuchung zur Nutzung von Windenergie und den Ergebnissen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Veränderungen der Flächenkulisse des Entwurfs im Vergleich zum Vorentwurf sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. Weitere Erläuterung hierzu sind der Begründung des Teil-FNP zu entnehmen. Der Entwurf des Teil-FNP „Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsichtnahme für den Zeitraum **vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023** im Flur des Fachbereichs III Bauwesen, Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) während folgender Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Mo.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mi.; Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 / 79-2203 oder -2209 möglich. Die Planunterlagen stehen während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls im Internet auf der städtischen Homepage unter: <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Brandenburg unter: <https://planungsportal.brandenburg.de> zur Einsichtnahme bereit.

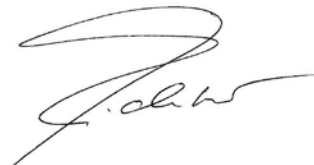
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lübben (Spreewald) oder über das Planungsportal Brandenburg abgegeben werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Raumanalytische Untersuchung zur Nutzung von Windenergie; sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz, Hochwasserschutz, Altlasten, Bau- und Bodendenkmäler, Brandschutz, Landwirtschaft, Wald, Verkehr, Luftfahrt, Immissionsschutz, Flora und Fauna, Bergbau, Geologie, Kampfmittel, Telekommunikation, Trinkwasserschutz und Gewässer.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Stadt Lübben unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ohne Angabe der Anschrift des Verfassers ist eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses nicht möglich und die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange kann erschwert sein. Mit der Abgabe einer Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens auf Grundlage von § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 5 (1) BbgDSG verarbeitet. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen unter dem jeweiligen Beteiligungsverfahren. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

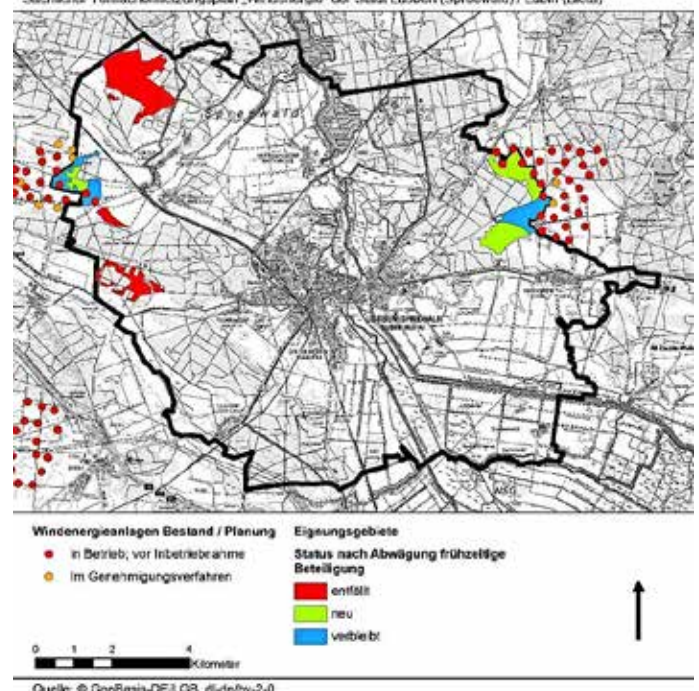
Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta), den 28.04.2022



Jens Richter
Bürgermeister



Übersichtsplan mit Geltungsbereich und Darstellung der Änderungen zum Vorentwurf
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blöta)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER VORSCHLAGSLISTE ZUR WAHL DER EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN UND RICHTER (SCHÖFFEN) DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) FÜR DIE AMTSZEIT VOM 1.1.2024 BIS 31.12.2028 DES AMTSGERICHTS LÜBBEN (SPREEWALD) UND DES LANDGERICHTS COTTBUS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 27. April 2023 den Beschluss über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Zeit vom 16. Mai 2023 bis 26. Mai 2023

in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales

Bürgerbüro (Zimmer 116)

Poststr. 5

15907 Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 27. Mai 2023 bis 02. Juni 2023 schriftlich oder zu Protokoll im

Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald), Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 28.04.2023



Jens Richter
Bürgermeister

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN FÜR DAS KULTURELLE LEBEN IN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) – KULTURFONDS –

Präambel

Mit der Kulturförderung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt und seinen Ortsteilen gefördert und gestärkt werden. Es sollen Einzelprojekte Lübbener Kulturschaffende, d. h. Vereine, gemeinnützige Institutionen, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/innen die mit ihren Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten, zur gewünschten Vielfaltplanen. Die Projekte können einen finanziellen Zuschuss erhalten. Näheres zur Bewerbung und Umsetzung regelt die nachstehende Richtlinie.

§ 1 Fördergrundsätze

- 1.1. Zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Lübben werden Projekte mit finanziellen Zuschüssen unterstützt.
- 1.2. Die Projekte sollen allen Bürgern/ Bürgerinnen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative unterstützen und fördern. Die Förderung kann anteilig Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten.
- 1.3. Die Zuschüsse können für notwendige Vorbereitungsarbeiten und/ oder Projektkosten zur Durchführung verwendet werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1. Voraussetzungen

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in Lübben ansässig ist und die Richtlinie anerkennt.

2.2. Gefördert werden Projekte,

- Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen
- neue Veranstaltungs- und Erlebnisorte ausfindig machen
- sich zielgruppenorientiert um ältere die Menschen, Kinder und Jugendliche bemühen
- Zusammenarbeit der Ortsteile und Stadtteile untereinander fördern
- Internationale Begegnungen insbesondere im Rahmen der Städtepartnerschaft

- Kulturelle Angebote, die alternativ zu privaten, medien- und gewinnorientierten Veranstaltungen stattfinden
- Künstlerische und kulturelle Angebote, die eine große Innen- und Außenwirkung erzielen
- Projekte, die sich auf künstlerischer Ebene mit aktuellen Lebensfragen auseinandersetzen

- 2.3. Die Förderung wird nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt. Zu den Förderfähigen Kosten zählen z.B. Kosten für Anmietung von Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister, GEMA, KSK, Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, etc. Investitionen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

Folgende Ausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- a) Projekte, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen und sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
- b) Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten,
- c) Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- d) Laufende Personalkosten des Antragstellers
- e) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- f) Folgekosten

2.3. Die Umsetzung des Projektes muss im laufenden Projektjahr erfolgen.

2.4. Ein Projekt kann innerhalb eines Projektjahres nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung kann nur im Rahmen, der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
Es steht - vorbehaltlich der Haushaltsbeschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung - ein Gesamtbudget in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2. Antragsschluss ist der 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 15. Februar für das laufende Kalenderjahr möglich.
- 3.3. Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der Projektträger hat eine angemessene Eigenleistung, in der Regel 10%, zu erbringen. Finanzierungen aus Drittmitteln (z.B. Spenden) und andere Fördergelder sind im Kostenplan (siehe Antragsformular) darzustellen.
- 3.4. Der Projektträger ist selbst, soweit möglich, für die vollständige Organisation und Umsetzung des Projektes verantwortlich. Dies schließt Genehmigungen, Versicherungen, Haftung, Sicherheit, GEMA, Technik usw. mit ein.

§ 4 Unterstützende Maßnahmen für das Projekt

- 4.1. Von der Stadt Lübben (Spreewald) geförderte Projekte, Initiativen o. Ä. sind mit dem entsprechenden Logo der Stadt unter der Ausweisung „gefördert durch“ zu kennzeichnen. Das Logo wird in den Formaten (pdf, jpg, png, eps) zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Der Antragssteller tritt zudem als Kooperationspartner der Stadt auf und kann die Bürgermarke der Stadt nutzen. Das Logo wird in den Formaten (pdf, jpg, png, eps) zur Verfügung gestellt. Die Bürgermarke ist zur freien und nicht-kommerziellen Nutzung zu verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der Bürgermarke ist nur in Einzelfällen und nach Genehmigung gestattet.
- 4.3. Das Projekt profitiert von Marketingaktivitäten der TKS und der Stadt Lübben. Dazu zählen u. a. Eintrag in die Eventdatenbank und in der Lübbener Wochenpost, Aufnahme in den Stadtanzeiger. Text und Bildmaterial müssen in entsprechender Form vom Antragsteller vorliegen.

§ 5 Entscheidungsverfahren

- 5.1. Projektanträge inklusive Projektbeschreibung und Kosten-/Finanzierungskonzept werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
Entgegennehmende Dienststelle ist die Stadt Lübben (Spreewald) – Sachgebiet/Kultur/Förderung/Ehrenamt; Poststr. 5; 15905 Lübben (Spreewald).
Bei Bedarf leistet das Sachgebiet Hilfe bei der Antragstellung.
- 5.2. Über die finanzielle Förderung entscheidet der Fachbereich II / Sachgebiet Kulturförderung/Ehrenamt. Ein Bericht erfolgt zeitnah im Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

§ 6 Antragsberechtigte / Antragsstellung

- 6.1. Antragsberechtigt sind in der Stadt Lübben eingetragene bzw. ansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen, Gruppen, Initiativen und Kulturschaffende.
- 6.2. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten sowie Nennung verantwortlicher Projektleiter bei Vereinen usw.),

- Projektbeschreibung,
- Veranstaltungsorte und -termine,
- Kosten- und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, Eigenleistungen).

§ 7 Zuschuss und Abrechnung

- 7.1. Die Projektförderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 1.500 € brutto pro Projekt nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 7.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- 7.3. Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes legt der Mittelempfänger unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vor. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ein kurzer Sachbericht über das Projekt
 - Zahlungsbelege als Kostennachweis

Der Zuschussgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher, in das Belegwesen oder sonstige Unterlagen zu prüfen.

§ 8 Rückzahlungsvorbehalt

Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die Verwendung nicht der im Zuwendungsbescheid ersichtlichen Zweckbindung entspricht oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27. April 2023



Jens Richter
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG / ERSATZBEKANNTMACHUNG

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) für das Jahr 2023 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Erste Nachtragssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) für das Jahr 2023 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.04.2023



Richter

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BLOTA) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Beschluss-Nr.: 2023/031) vom 27.04.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Für das Haushaltsjahr 2023 werden im Ergebnis- und Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	reduziert um	und auf den Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
der ordentlichen Erträge	30.755.900	-	-	-
der ordentlichen Aufwendungen	30.737.300	-	58.000	30.679.300
der außerordentlichen Erträge	3.199.700	-	-	-
der außerordentlichen Aufwendungen	1.941.700	-	-	-
Finanzhaushalt				
der Einzahlungen	35.769.300	-	-	
der Auszahlungen	35.667.400	442.000	-	36.109.400
davon entfallen auf:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.050.700	-	-	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.842.900	-	58.000	27.784.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.718.600	-	-	-
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.645.600	500.000	-	8.145.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	-	-	-
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900	-	-	-
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	-	-	-
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	-	-	-

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **15.066.600 Euro** festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern sind in der Hebesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.03.2017 festgesetzt worden.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v. H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird

- a. für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf **250.000 Euro**
- b. für sonstige Maßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.

4. Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:

- a. bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf **250.000 Euro** und

b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen auf **100.000 Euro**.

5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanzielle Abschreibung, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig einer Wertgrenze erfolgen.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

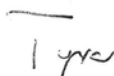
§ 7 Sonstiges

Eine Genehmigung des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung der Stadt Lübben keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Aufgestellt: Festgestellt:

Lübben, den 23.03.2023

Lübben, den 23.03.2023



Peter Tyra
(Kämmerer)



Jens Richter
(Bürgermeister)

SATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ÜBER DIE GEBÜHRENERHEBUNG UND DEN KOSTENERSATZ FÜR DIE LEISTUNGEN DER FREIWilligen FEUERWEHR – FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG –

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22

[Nr. 18]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/ 19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 27. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(3) Der Aufgabenträger kann Ersatz nach § 45 BbgBKG der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.

§ 2 Gebühren und Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich. Gemäß § 45 BbgBKG erhebt die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Gebühren für die im Einsatz entstandenen Kosten von demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 Bbg BKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 Bbg BKG (Brandwache) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen und gerettet oder in Obhut genommen worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren erhoben werden.

(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 und 2 BbgBKG nicht oder

nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Aufgabenträger.

§ 3 Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Zahlungspflichtige sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) die in § 2 Abs. 1 Nr. 1-8 genannten Personen
2. bei Leistungen nach § 2 Abs. 2-4 derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde

(2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Berechnung der Gebühren und Kostenersätze

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Gebühren und Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anlage „Kostenverzeichnis zur Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 27. April 2023“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Die Gebühren- und Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörige;
2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Gebühren oder der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenbescheides an den Gebühren- oder Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahme

Auf Gebühren und Kostenersatz kann teilweise oder ganz verzichtet werden, soweit Gebühren oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrentgeltordnung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 19. Mai 2007 außer Kraft.

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 27. April 2023



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

SATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG UND DEN WINTERDIENST – STRASSENREINIGUNGSSATZUNG –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 2 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Stadt Lübben betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen sind.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst, welcher insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte umfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche inklusive der Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Bankette, Sickermulden, Rinnsteine, Bushaltestellenbuchten und Parkbuchten sowie Mischverkehrsflächen.

(2) Als Geh- und Radwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Rad- und Gehwege
- Gehbahnen (z.B. vorgelagerte Grünstreifen) bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Flurstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, welches demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (Sachen RBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grund-

stücke auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in den §§ 4 und 5 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrsreinigungspflicht haften.

(4) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Sommerreinigung)

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schnee sind die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beräumen bzw. zu bestreuen.

(2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.

(4) Rad- und Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist unzulässig, Schnee oder Eis, der mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzt ist, auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.

(5) Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Rad- und Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.

(7) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehens der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(9) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(10) Die Winterdienstpriorität der öffentlichen Straßen wird für die Reinigungsklassen aus § 6 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Winterdienstpriorität
I	vorrangige Priorität
II	mittlere Priorität
III	nachrangige Priorität
IV	kein Winterdienst

§ 6 Straßenreinigungsklassen

(1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Ändert sich der Straßenname, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.

(2) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	Überwiegende Verkehrsbedeutung
I	überörtlicher Verkehr
II	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr
III	innerörtlicher Verkehr mit öffentlichem Interesse
IV	Anliegerverkehr

(3) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

REINIGUNGSKLASSE I

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Gemeinde: Reinigung der Fahrbahnen, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen und Parkspuren nach Bedarf
Winterdienst auf der Fahrbahn und den gemeinsamen Rad- und Gehwegen

REINIGUNGSKLASSE II

anliegender Eigentümer: Reinigung der Rad- und Gehwege sowie Gossen einschließlich Winterdienst

Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn und Parkspuren
Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt

bzw. abgestumpft sind)

REINIGUNGSKLASSE III

anliegender Eigentümer: Reinigung der Rad- und Gehwege sowie Gossen einschließlich Winterdienst

Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

REINIGUNGSKLASSE IV

anliegender Eigentümer: Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie Gossen

Winterdienst auf den Rad- und Gehwegen

Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

§ 7 Straßenverzeichnis

(1) Das in der Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenverzeichnis ist im Bedarfsfall den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
4. entgegen § 4 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
5. entgegen § 4 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert;
6. entgegen § 5 Abs. 4 Rad- und Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2, bei Schnee- und Eisglätte Fahrbahnen im entsprechenden Umfang nicht beräumt und bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
8. entgegen § 5 Abs. 5 die Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;
9. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 die Schnee- und Glätteeisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;
12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 01. November 2005 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 01. Juli 2013 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27. April 2023



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Anlage Übersicht Reinigungsklassen

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Błota)

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
Lübben	Adlerweg				X
	Akazienstraße				X
	Am Bettelgraben				X
	Am Deichgraben				X
	Am Eichengrund				X
	Am Frauenberg				X
	Am Fuchsbau			X	
	Am Güterbahnhof				X
	Am Haintor				X
	Am Hirsewinkel			X	
	Am Klärwerk				X
	Am kleinen Hain			X	
	Am kleinen Hain (hinter Einf. Kindergarten St. Paulinus zu den Garagen)				X
	Am Markt			X	
	Am Ostbahnhof				X
	Am Ried				X
	Am Roten Nil			X	
	Am Schutzgraben				X
	Am Spreeufer	X			
	Am Waldchen			X	
	Amselweg				X
	An den Eichen				X
	An der Böttcherei				X
	An der Exerzierhalle				X
	An der Kupka (Bundesstraße)	X			
	An der Kupka (Gemeindestraße)				X
	An der Spreewaldbahn		X		
	An der Weide				X
	Badergasse				X
	Bahnhofstraße			X	
	Baumgasse				X
	Beethovenweg		X		
	Bergstraße		X		
	Berliner Chaussee	X			
	Berliner Chaussee (Zufahrt Kita)			X	
	Berliner Straße	X			
	Berliner Tor				X
	Birkenstraße				X
	Blumenstraße				X
	Brauhausgasse			X	
	Breite Straße				X
	Briesener Zergoweg				X
	Brückenplatz		X		
	Brunnenstraße			X	
	Burglehnstraße				X
	Bussardweg				X
	Dammstraße			X	
	Deichsiedlung				X
	Dreilindenweg			X	
	Drosselweg				X
	Ernst-von-Houwald-Damm	X			

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Eschenallee				X
	Falkenweg				X
	Finkenweg				X
	Fliederweg				X
	Florian-Geyer-Straße				X
	Frankfurter Straße	X			
	Frankfurter Straße (Trüschels Kolonie)				X
	Friedensstraße				X
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			X	
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (Hausnr. 20.21.22)				X
	Gartengasse			X	
	Gerichtsstraße			X	
	Geschwister-Scholl-Straße (Bundesstraße)	X			
	Geschwister-Scholl-Straße (Wohngebiet)				X
	Goethestraße				X
	Gottfried-Keller-Straße				X
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Schiller- bis Parkstr.)			X	
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Blockstraßen)				X
	Gubener Straße		X		
	Gubener Tor				X
	Habichtweg				X
	Hainmühlenweg			X	
	Hartmannsdorfer Straße			X	
	Hartmannsdorfer Straße (Blockstraßen)				X

	Hasensprung				X
	Hauptstraße		X		
	Heideweg (zw. Am Waldchen und Kita)			X	
	Heideweg (Rest)				X
	Heinrich-Heine-Straße				X
	Heinrich-von-Kleist-Straße				X
	Hinter der Mauer			X	
	Hubertusweg				X
	Jägerstraße				X
	Judengasse			X	
	Kackrows Heide				X
	Kasernenstraße				X
	Kastanienallee		X		
	Kiefernweg				X
	Kirchgasse (zw. Kirchstraße u. kl. Hain)			X	
	Kirchgasse (Blockstraße)				X
	Kirchstraße			X	
	Kleinbahnstraße				X
	Lehnigksberger Weg				X
	Lieberoser Straße		X		
	Lindenstraße (Bundesstraße)		X		
	Lindenstraße (Anliegerstraße 5 - 13)				X
	Lindenstraße (Blockstraße)				X
	Logenstraße			X	
	Logenstraße (Anliegerstraße 11 - 13)				X
	Lohmühlengasse			X	
	Lubolzer Straße			X	
	Lubolzer Straße (Sackgasse Hausnr.1 - 13)				X
	Luckauer Straße		X		
	Majoransheide				X
Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Mehlansgasse				X
	Meisenweg				X
	Merlinweg				Privatweg
	Milanweg				Privatweg
	Mozartweg				X
	Mühlendamm				X
	Nachtigallenweg				X
	Neugasse				X
	Neumannsche Straße				X
	Ostergrund				X
	Paddenbrücke (Abzweig Dreilindenweg bis Brücke)				X
	Paddenbrücke (Brücke bis Ratsvorwerker Weg)				X
	Parkstraße		X		
	Paul-Gerhardt-Straße				X
	Postbautenstraße (bis Reha)		X		
	Postbautenstraße (unbefestigter Teil)				X
	Poststraße			X	
	Puschkinstraße		X		
	Radensdorfer Weg				X
	Ratsvorwerk				X
	Ratsvorwerker Weg			X	
	Rehwinkel				X
	Reutergasse				X
	Sagrodde				X
	Salzhausgasse			X	
	Schillerstraße		X		
	Schillerstraße (Blockstraßen)				X
	Schützenplatz				X
	Sperberweg			X	
	Spielbergstraße				X
	Sternstraße				X
	Theodor-Fontane-Straße				X
	Thomas-Müntzer-Straße				X
	Virchowstraße				X
	Waisenstraße				X
	Waldstraße				X
	Wassergasse				X
	Wettiner Straße		X		
	Wiesenaue Weg				X
	Wiesenweg				X
	Wiesenweg Nr. 18 - 19 B				Privatweg
	Zum Europawanderweg				X
	Zum Kanal (bis Abzweig Sackgasse)				X
	Zum Kanal (ab Abzweig)				Privatweg
	Hartmannsdorf	Am Dorfanger		X	
Am Rehsprung					X
Am Turnplatz					X
Forsthaus					X
Hartmannsdorfer Landstraße			X		
Iserlohner Weg					Privatweg
Komblenweg					X
Kranichweg					Privatweg
Liuba-Weg					X
Lupinenweg					X
Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Mohlblumenweg				X
	Ringstraße				X
	Schauna (geradeaus)				X
	Schauna (nach links)				X
	Sonnenblumenweg				X
	Zum Storchennest				Privatweg
	Zum Wiesengrund				X
	Zur Spree				X
Lubolz	Am Graben				X
	Froschweg				X
	Kirchsteig				X
	Lubolzer Bahnhofstraße (Kreisstraße)		X		
	Lubolzer Dorfstraße (Kreisstraße)		X		
	Lubolzer Dorfstraße (Gemeindestraße)				X
	Lubolzer Hauptstraße			X	
	Lubolzer-Lübener Straße (Kreisstraße)		X		
	Lurchweg				X
	Mühlenweg				X
	Scheunenweg				X
	Schönwalder Straße				X
Neuendorf	Siedlung				X
	Am Bahnhof				X
	Mühlbergweg (Dorfstraße bis Bundesstraße)		X		
	Mühlbergweg (Bundesstraße bis Wendeschleife Gewerbegebiet)				X
	Neuendorfer Dorfstraße (B87)		X		
Neuendorfer Dorfstraße (asphaltierter Teil)			X		
Neuendorfer Dorfstraße (unbefestigter Teil)				X	

Radensdorf	Am Brock				X	
	Am Damma				X	
	An der Bukoitzä				X	
	Burglehner Straße				X	
	Dorf (zw. Hauptstr. und an der Bukoitzä)				X	
	Dorf (restliche Straßen)				X	
	Kopsa (von Hauptstraße bis Bundesstraße)				X	
	Kopsa (Rest)				X	
	Mühlsteinweg				X	
	Neue Gasse				X	
	Puhlstraße				X	
	Radensdorfer Hauptstraße		X			
	Radensdorfer Hauptstraße (unbefestigter Teil)				X	
	Steinkirchen	Am Burglehn (zur Spreelagune)			X	
		Am Burglehn (zum "HausBurglehn")				X
Am Neuhaus					X	
Am Südbahnhof			X			
An der Feuerwache					X	
Blumenfelde					X	
Breitscheidstraße					X	
Cottbuser Straße			X			
Dorfäue				X		
Eisenbahnstraße					X	
Feldstraße				X		
Feldstraße (Abzweig Haschenz Hausnr. 9- 14)					X	
Feldstraße (Abzweig Solarpark)					X	
Gartenstraße					X	

Ortsteil	Straßenname	Reinigungs-klasse				
		1	2	3	4	
Langer Rücken	Langer Rücken				X	
	Laubenstraße				X	
	Märkische Straße				X	
	Podeckaweg				X	
	Schänkenweg				X	
	Schoberweg				X	
	Schulstraße			X		
	Töpferweg					
	Spreestraße				X	
	Steinkirchener Dorfstraße			X		
	Treppendorfer Straße (ab Einmündung Ziegelstraße bis Treppendorf)			X		
	Treppendorfer Straße (unbefestigter Teil)				X	
	Weinbergstraße		X			
	Windmühlenweg				X	
	Ziegelstraße			X		
	Zum Wendenfürst				X	
	Treppendorf	Ausbau				X
		Birkenweg				X
		Kimperweg				X
Lübbener Straße				X		
Lubolzer Weg				X		
Treppendorfer Dorfstraße (von Lubolzer Weg - Lübbener Straße)				X		
Treppendorfer Dorfstraße (Kreuzung Heideweg - Kastanienallee)					X	
Treppendorfer Dorfstraße (Rest)					X	

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 27.04.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG:

Beschluss-Nr. 2023/003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) am Amtsgericht Lübben (Spreewald) und Landgericht Cottbus.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/031

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan einschließlich geänderter Anlagen zur Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/035

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bekundet ihr Interesse an der Ausrichtung des Landesfestes BRANDENBURG-TAG 2025. Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird die erforderlichen finanziellen Eigenmittel für die Jahre 2024 und 2025 bereitstellen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/034

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Gründung eines Kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Gesellschaftsvertrag des kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (kurz MVZ) in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC), um gegenseitige Hilfestellungen im Havariefall zu regeln.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Straßenreinigung und den Winterdienst - Straßenreinigungssatzung mit deren Anlage.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die „Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Einrichtung eines Kulturfonds sowie die Richtlinie zur Förderung von Projekten für das kulturelle Leben in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/024

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald), bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der dazugehörigen Begründung (Anlage 2).

2. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, die Begründung mit Umweltbericht und dessen Anlagen (Anlage 3-5) sowie die zugrundeliegende raumanalytische Untersuchung „Windenergie/Photovoltaik“ (Anlage 6) werden zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 4 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/036

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben/Spreewald beschließt die Berufung zum sachkundigen Bürger für den Ausschuss Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung von Herrn Johannes Schulz.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/042

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abberufung von Andrea Freimann als beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der TKS GmbH und gleichzeitig die Berufung von Martin Würfel als beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der TKS GmbH mit sofortiger Wirkung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN**IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG:****Beschluss-Nr. 2023/016**

Errichtung einer Stahlgittermastanlage an der B87 zur Abdeckung einer flächendeckenden Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Gemeindegebiet der Stadt und Zustimmung zur Inanspruchnahme einer Teilfläche von ca. 250 m² des kommunalen Grundstückes in der Gemarkung Lübben, Flur 25, Flurstück 45 durch Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages und die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 17.04.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN**IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG:****Beschluss-Nr. 2023/030**

Abschluss eines Grundstücks- und Trennstückstauschvertrages mit Wertausgleich zu dem Zweck der Bereinigung differenzierter Eigentumsverhältnisse an der kommunalen Verkehrsanlage „Treppendorfer Straße“ sowie die Schaffung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung der Radwege der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

IMPRESSUM AMTSBLATT**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben bezogen werden.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,00 € oder zum Abopreis von 60,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 48,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen